

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 betreffs Regelung des Abjages von Kartoffeln und auf Grund der §§ 47 und 49 der Bundesratsverordnung vom 20. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

I.

In der Woche vom 26. März bis 1. April 1917 dürfen gegen Abtrennung der 6 blau schraffierten Abschnitte 48a, b, c der **Kartoffelkarte** je ein halbes Pfund Kartoffeln, zusammen also höchstens 3 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

Soweit ein Kartoffelkarteninhaber bis zum Mittwoch, den 28. März 1917 einschließlich nicht in der Lage ist, Kartoffeln zu entnehmen, ist er von Donnerstag, den 29. März 1917, bis Sonntag, den 1. April 1917, berechtigt, gegen Abtrennung der 6 blau schraffierten Abschnitte 48a, b, c der **Kartoffelkarte** unter gleichzeitiger Vorweisung der **Berliner Lebensmittelkarte** je 100 Gramm Gebäck, zusammen höchstens 600 Gramm Gebäck, bei einem Berliner Bäcker zu entnehmen.

Auf die weißen Abschnitte der Kartoffelkarte 48d und e dürfen weder Kartoffeln noch Gebäck oder Mehl abgegeben werden, und zwar auch nicht in Schank- und Speisewirtschaften. Sie dürfen vorläufig von der Kartoffelkarte nicht getrennt werden.

II.

Bei Teilnahme an Speisungen in Küchen der Volkspeisung, in gemeinnützigen Speisungsanstalten und in Kantinen gewerblicher Betriebe werden auf die Woche vom 26. März bis 1. April 1917 4 der schraffierten Abschnitte 48a, b und c der Kartoffelkarte abgetrennt.

III.

Die beiden Mehlabchnitte der Brotkarte für die 110. Woche vom 26. März bis 1. April 1917 dürfen im Bezirk der Stadt Berlin nicht zur Entnahme von Mehl, sondern nur zur Entnahme von je 200 Gramm Gebäck verwendet werden.

IV.

Alle diejenigen Personen, die Kartoffeln im voraus als Winter-vorrat bezogen haben, dürfen ein jeder in der Woche vom 26. März bis 1. April 1917 nicht mehr als 3 Pfund Kartoffeln auf den Kopf von ihrem Vorrat gebrauchen.

V.

Zu widerhandlungen werden gemäß den Strafbestimmungen unserer Bekanntmachung über Abgabe von Brot, Mehl und Kartoffeln bestraft.

VI.

Die Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. März 1917.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.